SC Schwarzach e. V.

Vereinssatzung

Anschrift:
SC Schwarzach
Kolpingstraße 8a
97359 Schwarzach am Main

E-Mail: info@sc-schwarzach.de
Internet: www.sc-schwarzach.de

SC Schwarzach e. V.
Vereinssatzung

Inhalt

§1	**Name und Sitz des Vereins**	**3**
§2	**Zweck des Vereins**	**3**
§3	**Gemeinnützigkeit**	**3**
§4	**Mitgliedschaft**	**3**
§5	**Einnahmen**	**4**
§6	**Vereinsorgane**	**4**
§7	**Vorstand**	**4**
§8	**Vorstandschaft**	**5**
§9	**Vereinsausschuss**	**5**
§10	**Mitgliederversammlung**	**5**
§11	**Eintritt, Austritt, Ausschluss**	**6**
§12	**Ablauf von Wahlen**	**6**
§13	**Auflösung**	**7**
§14	**Haftung**	**7**
§15	**Schlussbestimmung**	**7**

Anschrift:
SC Schwarzach
Kolpingstraße 8a
97359 Schwarzach am Main

E-Mail: info@sc-schwarzach.de
Internet: www.sc-schwarzach.de

SC Schwarzach e. V.
Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**SC Schwarzach e. V.“** und hat seinen Sitz in 97359 Schwarzach am Main.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
b. Förderung der Jugendarbeit – Zusammenarbeit im Elternhaus, Kirche und Schule
c. Instandhaltung der Sportstätten und der Vereinsheime, sowie der Turn- und Sportgeräte
d. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen
e. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
f. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch kein sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen und bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Verdiente Mitglieder werden entsprechend der Ehrenordnung (Anhang A) behandelt. Verstorbene Mitglieder werden entsprechend der Trauerordnung (Anhang B) behandelt.

§5 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
a. den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder,
b. den Überschüssen aus Veranstaltungen,
c. den Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
d. den Mieten, freiwilligen Spenden, Werbeeinnahmen und dergleichen.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:
a. der Vorstand
b. die Vorstandschaft
c. der Vereinsausschuss
d. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorständen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
a. Vorstand Finanzen
b. Vorstand Wirtschaft
c. Vorstand Sport
d. Vorstand Organisation

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier Vorstände vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Rahmen der obigen Aufgabenverteilung ist jeder Vorstand zur Vertretung berechtigt; dies gilt nur im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis ist die Vertretung unbeschränkt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Ist ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode nicht mehr in der Lage die Amtsgeschäfte zu führen, kann es auf Vorschlag des Ausschusses durch dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung abgesetzt werden.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat hierüber der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung zu berichten.

Die 4 Vorstände sind berechtigt, als Einzelperson Ausgaben des normalen Geschäftsbetriebes je Einzelfall zu tätigen. Die Höhe des maximalen Betrages je Einzelfall wird von der Vorstandschaft bei Beginn der Amtsperiode festgelegt, bzw. bestätigt. Dies bedeutet keine Vertretungsbeschränkung des Vorstandes nach außen hin.

§8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

a. den Vorständen (§7)
b. jeweils bis zu zwei Stellvertretern

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der ihm nach dieser Satzung und nach der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es werden turnusmäßige Vorstandschaftssitzungen abgehalten, deren Leitung innerhalb der vier Vorstände nach jeder Sitzung wechselt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandes. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Vorstandschaft während der Amtszeit beruft die Vorstandschaft ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandschaftsmitgliedern, den vom jeweils aktuellen Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigten Abteilungsleitern, und den vom jeweils aktuellen Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit gewählten Beisitzern. Für die Vereinsausschusssitzung gilt derselbe organisatorische Ablauf wie für die Vorstandschaftssitzung (§ 8).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, jeweils möglichst im Monat November, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt über eine Veröffentlichung im Amtsblatts- und
Mitteilungsblatt des Marktes Schwarzach a. Main mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Kasse der Vereins in jedem Jahr prüfen und der Versammlung Bericht erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, in alle weiteren Vereinsorgane alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich über die Dauer zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Austrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalls ihren Entschädigungspflichten in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

a. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
b. bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
c. In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von er Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Ablauf von Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Wahlen sind schriftlich, geheim und in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen.

Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Der Wahlausschuss hat zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein abwesendes Mitglieder kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Zur Gültigkeit bei der Wahl eines Vorstandschaftsmitgliedes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Markt Schwarzach a. Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle einer Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Haftung

Für die Haftung gelten die Bestimmungen eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband (bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.